



Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Der Minister

An den
Vorsitzenden des
Umwelt- und Agrarausschusses
Herrn Abgeordneten Hauke Göttsch
Landeshaus
24105 Kiel

9. Januar 2014

BHV1-Sanierung in Schleswig-Holstein

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Göttsch,
bezüglich TOP 8 der 29. Sitzung des Umwelt- und Agrarausschusses möchte ich Ihnen
und den Ausschussmitgliedern anliegende Hintergrundinformation zur BHV1-Sanierung in
Schleswig-Holstein zukommen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Robert Habeck

Anlage

Anlage: BHV1-Sanierung in Schleswig-Holstein

Entwicklung der Sanierung

1998 - 2005: erste Bundes-VO, **freiwillige BHV1-Sanierung** in Schleswig-Holstein.

Umfängliche Beihilfen durch Tierseuchenfonds mit gutem Erfolg, erreichter Stand: ca. 5.000 freie Betriebe, mehr als 50 % der Milchvieh- und Mutterkuhbetriebe.

2005: BHV1-Bundesverordnung tritt in Kraft. Verpflichtendes Bekämpfungsverfahren für alle Rinderhaltenden Betriebe.

2005 - 2011: Sanierungsstand verbessert sich nur unzureichend, Schleswig-Holstein fällt im Ländervergleich zurück.

2011: BHV1-Landesverordnung tritt in Kraft mit dem Ziel der BHV-1 Freiheit:

- Pflicht zur Kennzeichnung aller BHV1-Reagenten
- Pflicht zur Bestandsimpfung in nicht BHV1-freien Betrieben
- Grundsätzliches Austriebsverbot für BHV1-Reagenten

2011 - 2013: Intensive Kommunikation der Problematik mit den Kreisen sowie der Landwirtschaft (diverse Artikel im Bauernblatt und Rind im Bild) mit Unterstützung durch den Tierseuchenfonds, individuelle Anschreiben an alle Rinderhalter in 2011 und 2013.

2011 - 2012: Bayern als erstes Bundesland BHV1-frei. Die ostdeutschen Bundesländer stimmen ihre Schutzmaßnahmen zur Erlangung der BHV1-Freiheit ab. Dadurch kommt der Handel in diese Regionen zum Erliegen.

Herbst **2013:** Niedersachsen (und im Anschluss Nordrhein-Westfalen) stellt ein Zeitplan zur Erlangung der BHV1-Freiheit vor.

Schleswig-Holstein liegt bei der Sanierung weiter hinter den Ländern Niedersachsen und NRW zurück, der Sanierungsfortschritt ist langsam (Stand 30.08.13: 86 %, freie Milchvieh- und Mutterkuhbetriebe pro Jahr, Steigerung jährlich 4-5%).

Änderung der BHV1-Landesverordnung in 2014 mit folgenden Maßnahmen:

ab 01.07.2014: Weideverbot für nicht freie Betriebe, insbesondere Reagentenbetriebe sowie Betriebe ohne (erste) Anerkennungsuntersuchung;

ab 01.07.2014: Belegungsverbot für Reagenten soll erfolgen /wird derzeit geprüft;

ab 01.11.2014: Grundsätzliches Verbot der Impfung (mit Ausnahmen);

ab 01.11.2014: Verbot der Einstellung nicht freier Rinder;

bis 01.07.2015: Entfernen der letzten Reagenten aus den Betrieben, grundsätzliches Ende der Ausnahmegenehmigungen für die Impfung.

Die Ausgestaltung dieser Maßnahmen sowie die Durchführung weiterer Maßnahmen in Mastbetrieben werden am 13. Januar mit den Kreisen abgestimmt und festgelegt und anschließend an die Tierhalter kommuniziert.

Der Verordnungsentwurf soll im ersten Quartal in die Verbandsanhörung gehen und im Mai /Juni veröffentlicht werden.

Ausgestaltung der Maßnahmen und Ausnahmeregelungen zur Vermeidung unbilliger Härten

Weideverbot: Ein Weideaustrieb soll möglich sein, wenn der Betrieb die letzten Reagenten entfernt und mindestens die 1. Anerkennungsuntersuchung (Basisuntersuchung des Bestands) mit negativem Ergebnis durchgeführt hat. Damit werden die Betriebe verpflichtet, das erforderliche Anerkennungsverfahren durchzuführen. Dadurch können in jedem Fall die über 500 Betriebe, die derzeit keine Reagenten, aber auch keine BHV-1 anerkannten Freiheitsstatus haben, durch die Durchführung der Basisuntersuchungen die Möglichkeit des Weidegangs sicherstellen. Da zahlreiche Betriebe nur noch einzelne Reagenten halten, können auch diese Betriebe die Reagenten entfernen und nach der Entfernung der letzten Reagenten rechtzeitig vor Beginn der Weidesaison die erste Anerkennungsuntersuchung durchführen.

Frist zur Entfernung der letzten Reagenten: Für Betriebe, die bereits BHV-1 frei waren und sich in den letzten drei Jahren unverschuldet reinfiziert haben und derzeit noch zahlreiche Reagenten aufweisen (max. 50 Betriebe), sowie für sonstige einzelne Betriebe, die noch sehr viele weibliche Reagenten (max. 50 Betriebe) halten, soll es, um unbillige Härten zu vermeiden, im Einzelfall unter bestimmten Bedingungen ermöglicht werden, eine Verlängerung der Frist zur Entfernung der letzten Reagenten bis 2016 zu erhalten. Gleichzeitig können die Fristen für die Belegung der Reagenten sowie die Fristen für das Aussetzen der Impfung in diesen Betrieben verlängert werden. Für diese Fälle sind Ausnahmegenehmigungen durch die Kreise erforderlich, die ein verbindliches Sanierungskonzept als Bedingung haben.

Beihilfen im Falle von Reinfektionen

BHV1-freie Betriebe laufen Gefahr, im Zeitraum der Endsanierung erneut infiziert zu werden. Für diese Betriebe sind im Falle einer Reinfektion aus Mitteln des Tierseuchenfonds Beihilfen zur Ausmerzung und zur Impfung vorgesehen mit dem Ziel, den Freiheitsstatus schnellstmöglich wiederzuerlangen.

Betrieben, die bislang noch nicht frei sind, wird die Möglichkeit eröffnet, die BHV1-Freiheit als Voraussetzung für die Beihilfen noch bis zum Wirksamwerden der geplanten Endsanierungsmaßnahmen zu erreichen. Im Falle einer Reinfektion stehen diesen Betrieben die Beihilfen in Höhe von 50 % zu.

Geplant ist außerdem, Betriebe, die bereits BHV1-frei waren und sich in 2013 unverschuldet reinfiziert haben, gleichzubehandeln und für noch durchzuführende Ausmerzungen und Impfungen Beihilfen zu gewähren. Geprüft wird, ob diese Ausnahme auch im Falle von Reinfektionen in 2011 und 2012 angewandt werden soll.